

beglaubigte Abschrift

Az.: 2 L 522/24.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 19. Juli 2024

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerpartei (2 K 1531/24.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 2. Juli 2024 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 AsylG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg. Er ist zulässig, insbesondere fristgerecht gestellt, und auch begründet. Kraft Gesetzes ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung ausgeschlossen, liegt doch kein Fall des § 38 Abs. 1 oder des § 73b Abs. 7 Satz 1 AsylG in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung vor; sie ist hier aber anzuordnen. Es liegen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG vor, unter denen die Anordnung nur ergehen darf.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darstellt, darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift bezieht sich das Merkmal der Rechtmäßigkeit nicht nur auf die (einfache) Unbegründetheit des Asylantrags, sondern auch auf die "Offensichtlichkeit". Zu prüfen ist daher auch, ob ernstliche Zweifel an der Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" bestehen. Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist im Zusammenhang mit der Gesamregelung des Art. 16a GG eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender – innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu Zweifeln geben. Ernstliche Zweifel im Sinne von Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen damit dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, Az. 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166 ff.).

Die Antragsgegnerin hat hier den Schutzantrag unter Hinweis auf das Vorliegen eines offensichtlich unbegründeten Schutzbegehrens nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung des Asylgesetzes - AsylG 2024 - abgelehnt.

In Anbetracht der Vorgaben des § 77 Abs. 1 AsylG ist hier das Asylgesetz in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024, Nr. 54 vom 26. Februar 2024), in Kraft getreten am 27. Februar 2024 (sh. Art. 11 Rückführungsverbesserungsgesetz - RfVG -) zu Grunde zu legen (nunmehr AsylG 2024). Gemäß Art. 2 Nr. 6 RfVG hat § 30 AsylG, der sich bis zum 26. Februar 2024 zu den Asylanträgen verhalten hat, die offensichtlich unbegründet sind, eine neue Fassung erhalten.

Bisher waren Asylanträge als offensichtlich unbegründet anzusehen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung von Asyl oder internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorlagen (§ 30 Abs. 1 AsylG), was insbesondere anzunehmen war, wenn sich der Ausländer nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich im Bundesgebiet nur aus wirtschaftlichen Gründen aufhält oder, um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen (§ 30 Abs. 2 AsylG). In § 30 Abs. 3 AsylG waren weitere Fallgruppen aufgeführt, in denen ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen war; in § 30 Abs. 4 AsylG war dieses auf die Fallgruppe schwerwiegender Gründe, insbesondere Gefahren erweitert worden, ebenso nach § 30 Abs. 5 AsylG auf die Fallgruppe, dass eigentlich kein Asylantrag im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylG vorliegt.

Nach dem seit dem 27. Februar 2024 geltenden Recht sind unbegründete Asylanträge nur noch in den in § 30 Abs. 1 AsylG 2024 aufgeführten Fällen, so in Nr. 1 bis Nr. 9, als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wobei auch dieses nicht für unbegleitete Minderjährige Anwendung findet (§ 30 Abs. 2 AsylG 2024).

Nach der von der Antragsgegnerin hier zur Begründung der Abweisung des Schutzbegehrens als offensichtlich unbegründet herangezogenen – ernsthaft auch nur in Betracht zu ziehenden - Norm des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024 ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrages nicht von Belang sind.

Nach den Ausführungen in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. November 2023 (BT-Drs. 20/9463, dort Seite 56) dient die Neufassung des § 30 der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Juni 2013 - zukünftig RL 2013/32/EU -), in welcher Art. 31 Abs. 8 RL 2013/32/EU diejenigen Fälle abschließend aufzähle, in denen die Mitgliedstaaten nach Art. 32 Abs. 2 RL 2013/32/EU in nationalen Vorschriften die offensichtliche Unbegründetheit eines unbegründeten Asylantrages vorsehen können. § 30 Abs. 1 Nr. 1 setze dabei Art. 32 Abs. 2, Art. 31 Abs. 8 Buchstabe a) der RL 2013/32/EU um, der nach den Darlegungen in der Begründung des Gesetzentwurfes die nach der bisherigen Rechtslage in § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 geregelten Fälle umfasse.

Gemäß Art 31 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a) RL 2013/32/EU, der durch die Novellierung des Asylrechtes umgesetzt werden soll, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzone nach Maßgabe von Art. 43 durchgeführt wird, wenn der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzuerkennen ist, nicht von Belang sind.

In der Rechtsprechung wurde hierzu ausgeführt, dass von einer Inhaltsgleichheit der in Art. 31 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a) RL 2013/32/EU aufgeführten Fälle zu denen in § 30 Abs. 1, Abs. 2 AsylG in seiner bis zum 26. Februar 2024 geltenden Fassung vom Wortlaut her nicht auszugehen ist. Zumindest aber bei den in § 30 Abs. 2 AsylG benannten Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit, in denen sich der Ausländer offensichtlich nur aus wirtschaftlichen Gründen im Bundesgebiet befindet, könne ohne Verstoß gegen Unionsrecht angenommen werden, dass von einer Darlegung von Tatsachen ausgegangen werden kann, die im Schutzverfahren ohne Belang sind (VG Magdeburg, Beschl. v. 3. März 2016 – 7 B 162/16 -, juris, dort Rn. 14; VG Minden, Beschl. v. 4. Juli 2016 – 10 L 898/16.A -, juris, dort Rn. 29ff; VG Würzburg, Beschl. v. 30. September 2020 – 10 S 20.31082 -, juris, dort Rn. 25).

Ob in Anbetracht dieser Rechtsprechung die Ausführungen in dem Gesetzentwurf zutreffend sind, dass die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024 aufgeführte Fallgruppe, die Art. 31 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a) RL 2013/32/EU umsetze, die bisher in § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 AsylG geregelten Fälle umfasse, ist mehr als zweifelhaft.

Was hingegen im Asylverfahren das Vorbringen von lediglich Umständen ist, die für die Prüfung des Asylantrages nicht von Belang sind, ist auszulegen. Eindeutig ist nur, dass dieses ein „Mehr“ bedeutet gegenüber der (einfachen) Unbegründetheit eines Asylantrages, wäre an-

derenfalls jedes, letztendlich ohne Erfolg gebliebenes Schutzvorbringen zugleich auch ein offensichtlich unbegründetes Vorbringen. Dass dieses nur die Ausnahme in klar strukturierten Fällen sein kann, ist sowohl der nationalen Regelung in § 30 AsylG 2024 wie auch den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 31 Abs. 8, Art. 32 Abs. 2 RL 2013/32/EU zu entnehmen.

Von daher gibt es keinen Anlass die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zu dem Ausnahmecharakter des offensichtlich unbegründeten Schutzbegehrens, ehemals nach § 30 AsylG in der bis zum 26. Februar 2024 geltenden Fassung, in Abrede zu stellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu setzt die Abweisung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet - mit der Folge des Ausschlusses weiterer gerichtlicher Nachprüfung (§ 78 Abs. 1 AsylG) - voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt. Aus den Entscheidungsgründen muss sich klar ergeben, weshalb das Gericht zu einem Urteil nach § 78 Abs. 1 AsylG kommt, warum somit die Klage (so bei Entscheidung im gerichtlichen Verfahren, des Antrages im Verwaltungsverfahren) nicht nur als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden ist. Die schlichte Behauptung, das Schutzbegehren sei offensichtlich unbegründet, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (vgl. BVerfGE 65, 76 <95 f>; 71, 276 <293 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 3. September 1996 - 2 BvR 2353/95 -, NVwZ-Beil. 2/1997, S. 9; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Februar 1993 - 2 BvR 1869/92 -, InfAusIR 1993, S. 146 <148>, und vom 2. März 1993 - 2 BvR 2075/92 -, NVwZ 1993, S. 769). Die Entscheidungsgründe müssen die Maßstäbe erkennen lassen, die der Abweisung des Schutzbegehrens als offensichtlich unbegründet zugrunde liegen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 16. November 2000 - 2 BvR 1684/98 -, juris, Rn. 4), und sich nach diesen Maßstäben mit dem Einzelfall auseinandersetzen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2006 - 2 BvR 2063/06 -, juris, Rn. 10; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 9. November 1993 - 2 BvR 1214/93 -, InfAusIR 1994, S. 41 <42>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. April 1992 - 2 BvR 1038/90 -, InfAusIR 1992, S. 257 <258>). Dabei darf das Gericht sich nicht mit dem Hinweis begnügen, dass die von ihm gewonnenen Erkenntnisse „eindeutig“ oder „evident“ seien; denn mit der Verwendung von Ausdrücken, die nichts Anderes bedeuten als „offensichtlich“, wird die vom Gesetz geforderte Offensichtlichkeit nicht begründet, sondern nur behauptet (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Juli 1990 - 2 BvR 2005/89 -, InfAusIR 1991, S. 89 <92>).

Ebenso wenig genügt der bloße Verweis auf die „feste“ oder „volle“ Überzeugung des Gerichts. (BVerfG, Urt. v. 12.02.2008 – 2 BvR 1262/07- juris).

Unter Zugrundelegung dessen tragen die Ausführungen der Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid und ihre Bewertung des Schutzbegehrens als offensichtlich unbegründet nicht.

Die Antragsgegnerin bezieht sich zur Begründung ihrer Bewertung auf die Behauptung, dass der nach ihrer Ansicht unbegründete Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen sei, wiederholt hierbei den Wortlaut des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024; eine relevante Gefährdungssituation habe nie bestanden.

Die Antragsgegnerin stellt für ihre Annahme belanglosen Vorbringens die nicht untermauerte These auf, dass das „offensichtlich“ sei und verwendet hierfür nur - ohne Ausführungen zum Sachverhalt – andere Synonyme, was nach der obigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht zulässig ist. Es bleibt unverständlich, inwiefern dieses alles „ohne Belang für die Prüfung“ gewesen sei, noch dazu die Antragsgegnerin selbst eine Würdigung des Vortrages vorgenommen hat. Es wurde zudem schon ausgeführt, dass belangloses Vorbringen jedenfalls nicht nur aufgrund einer Würdigung anzunehmen ist, dass es letztendlich erfolglos geblieben ist, noch dazu, wenn diese Erfolglosigkeit lediglich auf die Bewertung der Darstellung zurückzuführen ist, schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte lägen nicht vor, bei Rückkehr sei nicht zu erwarten, dass eine Verfolgung stattfinden werde. Es wäre – entgegen der dem Gesetz zu Grunde liegenden Annahme - jedes erfolglose Schutzbegehren auch zugleich als offensichtlich unbegründet abzulehnen, was nicht dem gesetzgeberischen Willen entspricht.

Die möglicherweise zutreffende Ablehnung eines Schutzbegehrens entbindet gleichwohl nicht von der Verpflichtung aufzuzeigen, was unter belanglosem Vorbringen im Sinne der Neufassung von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024 zu verstehen ist und inwiefern solches vorliegt. Bei der Neufassung der gesetzlichen Vorgaben in § 30 AsylG 2024 ist dabei vor allem in Betracht zu ziehen, dass hierbei gerade Art. 31 Abs. 8 RL 2013/32/EU umgesetzt werden sollte. Inwieweit es zielführend gewesen ist, anstatt sich an den Vorgaben in Art. 31 Abs. 8 Buchstabe a) bis j) RL 2013/32/EU zu orientieren, stattdessen nicht nur die Reihenfolge der benannten Fallgruppen in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AsylG 2024 zu verändern, sondern auch vom Wortlaut wie vom Inhalt der Richtlinienvorgaben abzuweichen, hierbei zudem zumindest zwei in der Richtlinie überhaupt nicht aufgeführte Fallgruppen zusätzlich aufzunehmen, was die Frage nach Verein-

barkeit mit Unionsrecht aufwerfen dürfte, mag dahinstehen (kritisch: Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins vom Oktober 2023 zum Referentenentwurf des Rückführungsverbesserungsgesetzes, dort S. 23ff; Münch, Sachverständigen-Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Dezember 2023 vor dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages, dort S. 13ff).

Jedenfalls dürfte aber Vorbringen von Umständen, welches für die Prüfung des Asylantrages (so § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024) bzw. für die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzuerkennen ist (so Art. 31 Abs. 8 Buchstabe a) RL 2013/32/EU), nicht von Belang ist, im Vergleich mit den sonstigen in Art. 31 Abs. 8 Buchstabe b) bis j) RL 2013/32/EU aufgenommenen Fallgruppen zu sehen, somit vergleichbar schwer wiegende, gegen den Antragsteller sprechende Umstände zu verlangen sein. Dass ein Schutzvorbringen letztendlich nach Prüfung und Bewertung erfolglos geblieben ist, fällt hierunter jedenfalls nicht. Das rechtfertigt allenfalls die (einfache) Abweisung des Schutzbegehrens, ohne eines Ausspruches zur Offensichtlichkeit, der letztendlich den nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich eingeräumten Rechtsschutz verkürzt (sh. hierzu VG Dresden, Beschl. v. 28. Februar 2024, - 2 L 49/24.A -; Beschl. v. 6. März 2024, - 2 L 116/24.A -; Beschl. v. 6. März 2024, - 2 L 101/24.A -; Beschl. v. 12. März 2024, - 2 L 141/24.A -; Beschl. v. 18. März 2024, - 2 L 108/24.A -; Beschl. v. 3. April 2024, - 2 L 164/24.A -; Beschl. v. 8. April 2024 - 2 L 209/24.A -; Beschl. v. 19. April 2024 - 2 L 253/24.A -; Beschl. v. 29. April 2024 - 2 L 292/24. A -; sämtlich juris).

Allerdings dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass selbst knappe Ausführungen der Antragsgegnerin zu dem Offensichtlichkeitsurteil dann nicht vorzuhalten sind, wenn es in Anbetracht des gleichfalls knappen Vortrages zu den möglichen Voraussetzungen für das Ersuchen um internationalen Schutz keinen Anlass zu weiteren Ausführungen im Bescheid gibt. In Anbetracht dessen, dass die Antragstellerin selbst - im Verfahren als Minderjährige auch noch vertreten durch ihren Vormund - offen darauf hingewiesen hat, dass „Hauptgrund für die Ausreise aus ihrem Heimatland Venezuela das gesundheitliche Problem gewesen sei“, könnte auch vorliegend nicht ausgeschlossen sein, der Antragsgegnerin ihre bloße Wiederholung des Wortlautes des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024 nicht vorzuhalten. Das Verfahren auf Zuerkennung internationalen Schutzes, bei dem es um etwaig drohende politische Verfolgung oder um einen ernsthaften Schaden etwa im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikt gehen kann, ist nicht dafür gedacht, dass im Heimatland etwa bestehende Sorgen um eine gesundheitliche Behandlung deren Staatsangehörige dazu bewegen, in Deutschland unter Umgehung bestehender Einreiseregulungen einzureisen, um eine bessere gesundheitliche Versorgung zu erhalten (vgl. etwa, VG Dresden, Beschl. v. 18. Juli 2024 - 2 L 520/24.A -, n.v.).

Das Gericht sieht es gleichwohl nicht für angezeigt, vom Erlass der Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzusehen: es sieht weiterhin die Voraussetzungen ernstlicher Zweifel für gegeben an.

Die zum 27. Februar 2024 erstmalig in Kraft getretene neue Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG 2024 darf gemäß § 30 Abs. 2 AsylG 2024 nicht in Verfahren unbegleiteter Minderjähriger zur Anwendung kommen. Zu diesem Personenkreis hat die Antragstellerin unstreitig vom Beginn ihres Schutzverfahrens, ebenso bei ihrer Anhörung, aber auch noch wenige Tage vor Erlass des nunmehr streitgegenständlichen Bescheides gehört. Sie ist 9 Tage vor Erlass des Bescheides volljährig geworden.

Nach den Ausführungen in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. November 2023 (BT-Drs. 20/9463, dort Seite 57) setzt § 30 Abs. 2 AsylG 2024 Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie um und schließt in den aufgeführten Fällen die Ablehnung eines Asylantrages von einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer als offensichtlich unbegründet aus.

Gemäß Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 1 RL 2013/32/EU, der im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Unterabsatz 2 zu sehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie vorrangig das Kindeswohl. Gemäß Artikel 25 Unterabsatz 2 Buchstabe a RL 2013/32/EU können die Mitgliedstaaten - stellen sie im Verlauf des Asylverfahrens die Zugehörigkeit des Ausländers zum Personenkreis des unbegleiteten Minderjährigen fest – Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie - damit den Ausspruch des Offensichtlichkeitsurteils - nur anwenden oder weiter anwenden, wenn drei in Unterstrichen aufgeführte, hier offensichtlich nicht vorliegende Voraussetzungen gegeben sind, nämlich die Einstufung eines sicheren Herkunftsstaates, die Stellung eines Folgeantrages, der nicht unzulässig ist, oder schwerwiegende Gründe in Anbetracht schwerer Sicherheitsgefährdung.

Der Wortlaut des § 30 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 30 Abs. 2 AsylG 2024 stellt auf das „Asylverfahren“ ab, in welchem - bei Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des unbegleiteten Minderjährigen - das Offensichtlichkeitsurteil nicht ergehen darf. Die Bezugnahme auf die Verfahrensrichtlinie spricht ebenfalls für das Vorliegen eines „Prüfungsverfahrens“, in welchem - allenfalls unter weiteren, hier nicht gegebenen Voraussetzungen - das beschleunigte Verfahren gegeben sein soll. Die Antragstellerin befand sich aber bereits als unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Prüfungsverfahren, sodass es von daher ausgeschlossen sein dürfte, das Offensichtlichkeitsurteil zu treffen.

Die Begründung des Entwurfes der Bundesregierung könnte dafürsprechen, dass es ausreichend sein könnte, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Asylantrag nicht mehr zu dem geschützten Personenkreis gehört. Allerdings dürfte zu erwägen sein, dass dieses weder im Gesetzeswortlaut noch in der zu Grunde liegenden Verfahrensrichtlinie so zum Ausdruck kommt, jedenfalls nicht hinreichend. In einer Hauptsache dürfte daher bei Entscheidungserheblichkeit die Aussetzung des Verfahrens in Betracht zu ziehen sein. In einem derartigen Fall ist aber die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Jedenfalls stellt es einen Umstand dar, zu dem die Antragstellerin niemals angehört worden ist, sodass gerade in Anbetracht der Bedeutung des rechtlichen Gehörs im Schutzverfahren zumindest von daher ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung vorliegen, die den Ausspruch der Anordnung der aufschiebenden Wirkung bedingen.

Dahinstehen kann, ob in Anbetracht der zumindest vorliegenden Diagnose zum Hodgkin Lymphom (Krebs) die hinsichtlich etwaiger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG vorgenommene Einstufung durch die Antragsgegnerin, die Antragstellerin sei eine junge, gesunde und alleinstehende Frau, die ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften kann, zutreffen kann, auch von daher schon ernstliche Zweifel hinsichtlich der Feststellung zu fehlenden Abschiebungsverböten bestehen dürften. Anzuführen ist, dass die Antragstellerin ihr Heimatland Venezuela unmittelbar nach ihrem 17. Geburtstag verlassen hat, sie zu diesem Zeitpunkt erst ihren Realschulabschluss hatte, ohne berufliche Ausbildung war, berufliche Erfahrungen erst bei Ferienjobs als Schülerin hatte.

Die Kosten trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. [REDACTED]

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den 4. JULI 2024
Verwaltungsgericht Dresden
[REDACTED]
beauftragte Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle